

Bekanntmachung

21/6102-190/GTG/Mü



GEMEINDE GAUTING

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 190/GAUTING „Am Patchway-Anger Nord“;
Erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 u.
Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Gauting, den 22.01.2026

Der Bauausschuss der Gemeinde Gauting hat in seiner Sitzung am 28.10.2025 durch Beschluss die Abwägungsentscheidungen über die während der öffentlichen Auslegung gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 190/ „Am Patchway-Anger Nord“ eingegangenen Stellungnahmen getroffen.

Aufgrund dieser Abwägungsentscheidungen ist der Bebauungsplanentwurf entsprechend überarbeitet worden. In Vollzug der o.g. Beschlussfassung wird der Bebauungsplanentwurf i.d.F. vom 28.10.2025 einschließlich Begründung, Vorhaben- und Erschließungsplan sowie zugehöriger Gutachten in der Zeit

vom 26. Januar 2026 bis einschließlich 9. Februar 2026

erneut auf der Homepage der Gemeinde Gauting unter <https://www.gauting.de/rathaus-und-service/veroeffentlichungen-und-auslegungen/bebauungsplaene-im-verfahren> veröffentlicht. Die nicht veränderten Vorhabenpläne sind zur Information beigefügt.

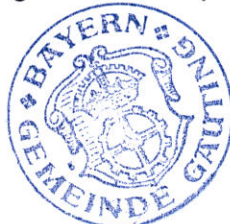
Die Planunterlagen sind während des o.g. Veröffentlichungszeitraums außerdem an den Anschlagtafeln im Bereich des Haupteingangs des Rathauses ausgehängt.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen der Planunterlagen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch (unter Angabe der vollständigen Adressdaten) übermittelt werden (an post.bauleitplanung@gauting.de), sie können bei Bedarf auch auf anderem Weg (z.B. schriftlich oder zur Niederschrift) bei der Gemeinde Gauting abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 5 BauGB). In die Frist fallende allgemein arbeitsfreie Tage, also auch Feiertage und andere Tage, an denen das Rathaus der Gemeinde Gauting geschlossen ist, sowie offizielle Ferientage sind für den Fristlauf unschädlich.

Gemäß § 13 a Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt wird.

Dr. Jürgen Sklarek
Zweiter Bürgermeister



Angeheftet am: 22.01.2026
Abgenommen am: 10.02.2026